

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Beschlossen vom Stiftungsrat am 8. November 2004, zuletzt geändert am 6. Januar 2014

Wissenschaftliche Arbeit lebt vom Vertrauen darauf, dass Wissenschaftler¹ ihre Arbeit stets nach bestem Wissen und Gewissen an den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis ausrichten. Um dieses Vertrauen zu fördern und um dem nie auszuschließenden Missbrauch der wissenschaftlichen Freiheit entgegen zu wirken, hat der Stiftungsrat der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland in seiner siebten Sitzung am 8. November 2004 ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1998 und mit Blick auf die Regeln anderer Forschungseinrichtungen² die folgenden Regeln beschlossen. Sie definieren einen für alle Wissenschaftler der Institute³ der Max Weber Stiftung geltenden Mindeststandard guter wissenschaftlicher Praxis, schließen aber darüber hinaus reichende, insbesondere fachspezifischere, Regeln nicht aus. Die Institute können, beraten durch ihre Wissenschaftlichen Beiräte, solche ergänzenden Regeln beschließen, um den besonderen Bedingungen im jeweiligen Institut, Fach oder Gastland Rechnung zu tragen. Diese ergänzenden Regeln dürfen nicht den gemeinsamen Regelungen widersprechen und bedürfen daher der vorherigen Abstimmung mit dem Stiftungsrat.

Die Institutedirektoren unterrichten die Wissenschaftler ihrer Institute über diese Regeln sowie die gegebenenfalls ergänzenden Institutsregeln und verpflichten sie darauf. Die Institute dokumentieren die Verpflichtung.

Sollten bei der Auslegung dieser Regeln planwidrige Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten erkennbar werden, sind die DFG-Empfehlungen nebst Erläuterungen ergänzend zur Auslegung dieser Regeln heranzuziehen.

¹ Bezeichnungen wie Wissenschaftler, Ombudsmann, Autor usw. sind in diesem Text als Funktionsbezeichnungen zu verstehen, die stets beide Geschlechter umfassen.

² Formulierungen dieser Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Regeln eingegangen.

³ Institute im Sinne dieser Regeln sind auch die einer Institutsgründung dienenden Projekte gemäß § 1 Abs. 3 der Stiftungssatzung.

1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Als allgemeine Arbeitsprinzipien berücksichtigen die Wissenschaftler der Max Weber Stiftung insbesondere die folgenden Regeln:

a) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis

- genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Verarbeitung von Informationen
- Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. denen der kooperierenden Wissenschaftler

b) Regeln der Kollegialität und Kooperation

- keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Gutachten oder Weitergabe vertraulich erhaltener Informationen
- Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern
- Offenheit gegenüber Kritik und Zweifeln von Kollegen und Mitarbeitern
- sorgfältige, uneigennützige und unvoreingenommene Begutachtung anderer Wissenschaftler bzw. von deren Arbeiten; keine Gutachten bei Befangenheit

c) Regeln für die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

- grundsätzliche Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse
- Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängern, Konkurrenten und Partnern; Achtung des geistigen Eigentums
- Als Autor oder Mitautor einer Veröffentlichung darf nur genannt werden, wer wesentlich zu ihr beigetragen hat und ihren Inhalt verantwortet oder mitverantwortet; so genannte Ehrenautorenschaften sind unzulässig.
- Soweit Statistiken, Umfragen oder sonstige Primärdaten die Grundlage von Veröffentlichungen sind, sollen diese Daten zehn Jahre im Institut auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden und in Absprache mit dem für die Entstehung verantwortlichen Wissenschaftler anderen Wissenschaftlern, die ein berechtigtes wissenschaftliches Erkenntnisinteresse haben, zugänglich sein.

2. Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

Der Direktor jedes Instituts trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden können.

Forschungsprojekte, an denen mehrere Wissenschaftler beteiligt sind, müssen so angelegt werden, dass die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

3. Qualität vor Quantität

Bei der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und der Berufung von Direktoren gebührt Originalität und Qualität von Forschungsleistungen und -vorhaben der Vorrang vor Quantität. Gleiches gilt für die Verteilung und den Einsatz der Mittel der Institute.

4. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Mitarbeiter, Stipendiaten und Praktikanten) und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Besonders mit den Universitäten, an denen der wissenschaftliche Nachwuchs promoviert wird, sich habilitiert oder anderweitig auf seine Berufungsfähigkeit vorbereitet, soll zu diesem Zweck zusammengearbeitet werden.

In den Instituten ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für noch nicht oder noch nicht lange Promovierte, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und ein primärer Ansprechpartner existiert.

5. Ombudsmann

Der Stiftungsrat überträgt dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats die Aufgabe, als unabhängig und weisungsfrei arbeitender Ombudsmann allen Mitarbeitern der Stiftung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Der Ombudsmann berichtet – unter Wahrung eventueller Vertraulichkeit – dem Stiftungsrat über seine Arbeit.

6. Wissenschaftliches Fehlverhalten

a) Ein Verstoß gegen die Regeln 1 bis 4 gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten. Dies gilt insbesondere für

- falsche oder wissenschaftsmethodisch unredlich entstandene Angaben in Veröffentlichungen, Bewerbungen oder Förderanträgen,
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, etwa durch die unbefugte Verwendung fremden geistigen Eigentums unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) oder durch die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter, Arbeitsgruppen- oder Institutsmitglied (Ideendiebstahl),
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

b) Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich ergeben aus

- der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- dem Mitwissen um Fehlverhalten anderer oder
- der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

7. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- a) Bei Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Ombudsmann unterrichtet werden. Er ergreift die ihm geeignet erscheinenden Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts und unterrichtet den Direktor schriftlich. Die vom Ombudsmann eingeleiteten Verfahren sind (zunächst) vertraulich. Der Direktor entscheidet in Absprache mit dem Ombudsmann über das weitere Vorgehen.
- b) Der Direktor kann beim Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur weiteren Sachaufklärung eine Untersuchungskommission einsetzen, deren Vorsitzender nicht der Max Weber Stiftung angehören soll. Ihre Beratungen sind nicht öffentlich. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 19 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Untersuchungskommission legt dem Direktor einen schriftlichen Abschlussbericht vor, auf dessen Grundlage der Direktor in Absprache mit dem Ombudsmann entscheidet.
- c) Richtet sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den Direktor oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, so tritt in Anwendung der Absätze a) und b) der Präsident an seine Stelle. Besteht Uneinigkeit über die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Präsident der Stiftung in Absprache mit dem Ombudsmann über sie. Bei Direktoren und stellvertretenden Direktoren trifft der Stiftungsrat die abschließende Entscheidung.
- d) Je nach Art und Schwere des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die aus dem Arbeits-, Zivil-, Hochschul- und Strafrecht folgenden Sanktionen in Betracht kommen.
- e) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind, falls sie noch nicht erschienen sind, unverzüglich zurückzuziehen, andernfalls in angemessener Weise richtig zu stellen. Soweit erforderlich sind Kooperationspartner, Publikationsorgane, andere Dritte oder die Öffentlichkeit zu informieren. Kommt der Betroffene dieser Pflicht nicht unverzüglich und ausreichend nach, so übernimmt dies in Absprache mit dem Ombudsmann der Direktor bzw. in den Fällen nach Absatz c) der Präsident.
- f) Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Der Ombudsmann wie auch die anderen nach diesen Regeln beteiligten Personen müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.